

# Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee.

Herausgegeben in der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amts.

XVII. Jahrgang.

Berlin, 15. Juli 1906.

Nummer 14.

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beilage beigelegt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mitteilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten“, herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danckolman. Der vierteljährliche Abonnementpreis für das Kolonialblatt mit den Beilagen beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen M. 3.—, direkt unter Breitband durch die Verlagsbuchhandlung M. 3.50 für Deutschland einchl. der deutschen Schutzgebiete und Österreich-Ungarn M. 4.50 für die Länder des Weltpostvereins. — Einbindungen und Aufträgen sind an die königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegmund Mittler und Sohn, Berlin SW 68, Kochstraße 68-71, zu richten.

**Inhalt: Amtlicher Teil:** Bestimmungen des Auswärtigen Amts, Kolonial-Abteilung, über die Behandlung der bei den amtlichen Kassen des Schutzgebiets Deutsch-Ostafrika eingehenden nachgemachten, verfälschten oder nicht mehr umlaufsfähigen deutsch-ostafrikanischen Landesmünzen, Münzen der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft, Reichsmünzen, Reichskassenscheine, Reichsbanknoten und Noten der Deutsch-Ostafrikanischen Bank S. 453. — Nachweisung der Brutto-Einnahmen der Zollverwaltung an der Küste Deutsch-Ostafrikas im Monat April 1906 S. 454. — Personalien und Verlustliste Nr. 65 S. 455 ff.

**Nicht amtlicher Teil:** Personal-Nachrichten S. 456. — Patriotische Gaben S. 457. — Kamerun: Bericht über eine Bereisung des Mandara-Gebirges vom 16. November 1905 bis 20. Januar 1906 von Hauptmann Zimmermann (mit einer Kartenkizze) S. 457. — Zur Lage in Kamerun S. 464. — Erster Geschäftsbericht der Deutsch-Ostafrikanischen Bank für das Jahr 1905 S. 465. — Übersicht über die Bewegung des Handels des Schutzgebiets Kamerun (Sanga-Ngoko-Gebiet) im IV. Viertel des Kalenderjahres 1905 im Vergleich mit dem Handel im gleichen Zeitraum des Vorjahres S. 466. — Togo: Zur Handelsstatistik des Schutzgebiets Togo für das Jahr 1905 S. 468. — Außenhandel des Schutzgebiets Togo im Jahre 1905 S. 468. — Deutsch-Südwestafrika: Der Herero- und Hottentotten-Aufstand S. 484. — Deutsch-Neu-Guinea: Baining, Land und Leute (Schluß) S. 484. — Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: Besteuerung der Handlungsreisenden und Handelsdolmetscher im Kongostaat S. 492. — Vom Kongostaat S. 492. — Zollvereinignungsvertrag zwischen den britischen Kolonien und Gebieten in Südafrika S. 494. — Bedingungen für die Aufnahme in den Dienst der Landwirtschaftsverwaltung Indiens S. 496. — Schädlings des Gummibaums in Ceylon S. 496. — Bananenkultur in Guatemala S. 496. — Einfuhr von Textilwaren in Niederländisch-Indien S. 496. — Bajutoland in der Zeit vom 1. Juli 1904 bis zum 30. Juni 1905 S. 497. — Statistik der britischen Kolonien in Afrika S. 498. — Verschiedene Mitteilungen: Seminar für orientalische Sprachen in Berlin S. 499. — Koloniale Landwirtschaft S. 499. — Literatur S. 500. — Literatur-Verzeichnis S. 500. — Verkehrs-Nachrichten S. 500. — Schiffsbewegungen S. 503.

Beilage: Die evangelischen Missionen in den deutschen Schutzgebieten.

## Amtlicher Teil.

### Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

**Bestimmungen des Auswärtigen Amts, Kolonial-Abteilung, über die Behandlung der bei den amtlichen Kassen des Schutzgebiets Deutsch-Ostafrika eingehenden nachgemachten, verfälschten oder nicht mehr umlaufsfähigen deutsch-ostafrikanischen Landesmünzen, Münzen der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft, Reichsmünzen, Reichskassenscheine, Reichsbanknoten und Noten der Deutsch-Ostafrikanischen Bank.**

Vom 29. Juni 1906.

§ 1. Die amtlichen Kassen haben die bei ihnen eingehenden nachgemachten oder verfälschten deutsch-ostafrikanischen Landesmünzen, Münzen der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft und Reichsmünzen (§§ 146 bis 148 des Strafgesetzbuchs) anzuhalten.

Wird ein eingehendes Falschstück als solches von dem Kassenbeamten ohne weiteres erkannt, so ist unter Vorlegung des Falschstücks und einer über die Einzahlung auszunehmenden kurzen Verhandlung sofort dem Gouvernement Anzeige zu machen.

Erscheint die Unechtheit des Stückes zweifelhaft, so ist dasselbe, nachdem dem bisherigen Inhaber eine Bescheinigung erteilt worden ist, dem Gouvernement behufs Veranlassung der technischen Untersuchung einzureichen.

§ 2. Durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung im Gewichte verringerte echte deutsch-ostafrikanische Landesmünzen, Münzen der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft und Reichsmünzen (§ 150 des Strafgesetzbuchs) sind von den amtlichen Kassen gleichfalls anzuhalten.